



Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

30. September 2008\ME

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009. Gerne reichen wir Ihnen wie folgt unsere Stellungnahme ein. Wir haben uns dabei auf drei Themenkreise konzentriert:

I. Auslagerung elektronischer Bücher und Aufzeichnungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes gem. § 146 Abs. 2a und 2b AO-E (s. Anlage I.)

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass, sofern an der vorgesehenen Vorschrift des § 146 AO-E im Jahressteuergesetz 2009 festgehalten wird, diese zu einem enormen Standortnachteil Deutschlands im Vergleich zu anderen Finanzplätzen führen würde, da die Vorschrift nicht handhabbar ist und vergleichbare Regeln im europäischen Ausland nicht bekannt sind. Sie ist daher unbedingt zu streichen.

II. Geplante Änderungen des § 19 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) für Banken und Leasing-/Factoringunternehmen (siehe Anlage II.)

Es bedarf einer Überarbeitung der Voraussetzung für die Befreiung von der Hinzurechnung von Zinsaufwendungen bei Kreditinstituten nach Abs. 2 und einer Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzips bei Leasing- und Factoringunternehmen nach Abs. 3.

III. Vorschläge zur Änderungen des Investmentsteuerrechts (InvStG) in der Stellungnahme des Bundesrates (siehe Anlage III.)

Die Vorschläge des Bundesrates sind unausgegoren, da sie zu Doppelbesteuerungen und Benachteiligungen von einzelnen Anlegern führen sowie in der Praxis kaum handhabbar und umsetzbar sind. Sie sind daher abzulehnen bzw. grundlegend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Markus Erb

Anlage



ANLAGE

I. Änderung des § 146 Abgabenordnung

1. Situation der Auslandsbanken in Deutschland

Die Kreditwirtschaft ist eine stark regulierte Branche mit hohen Anforderungen an die Betriebsorganisation und die Geschäftsleitung. EDV-Hard- und Software der Banken werden, um den hohen Sicherheitsanforderungen zu genügen, mindestens alle drei Jahre erneuert (Die steuerliche Nutzungsdauer beträgt drei Jahre). Die IT der Banken unterliegt auf Grund der ständig zunehmenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (vgl. z.B. Anforderungen an die Geldwäsche-Identifikationspflichten, das Risikomanagement, die Compliance) einem ständigen Wandel, so dass insbesondere die Buchhaltungssoftware laufend einer Aktualisierung (update) und Weiterentwicklung bzw. Erweiterung (upgrade) bedarf.

Fusionen und Änderungen der Geschäfts- oder der Unternehmensstruktur (Umwandlung in eine Filiale etc.) verstärken diesen Wandel, z.B. durch neue Schnittstellenanforderungen und EDV-Plattformumstellungen der (im Falle von Fusionen neu geschaffenen) deutschen Einheit der Auslandsbank(en). Bei inländischen Betriebsstätten von Auslandsbanken ergibt sich zudem die Problematik der Einhaltung der Anforderungen ausländischen Aufsichtsrechts (vgl. Filialen mit EU-Pass, die der Heimatlandaufsicht unterliegen).

Die Aktivitäten der Auslandsbanken in Deutschland hängen wesentlich von den geschäftspolitischen Entscheidungen der Zentrale ab. Auf Änderungen des Marktes und auf das Entstehen neuer Bankdienstleistungen wird schnell reagiert. Bei der Entscheidung, an welchem Bankplatz die Dienstleistungen erbracht und abgewickelt werden sollen, spielen steuerliche und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Als Folge der Tendenz international tätiger Banken, bestimmte Geschäfte an nur einem Finanzplatz in jeder Zeitzone zu konzentrieren, können ganze Geschäftsbereiche an diesen Ort verlagert werden, z.B. das Kreditgeschäft, die Handelsaktivitäten, das zentrale Euroclearing und Cash-Pooling.

In den letzten Jahren waren verstärkt Fusionsaktivitäten unter Auslandsbanken zur Stärkung der Marktposition in einem weltweiten Wettbewerb zu verzeichnen. Abteilungen insbesondere mit administrativen Supportfunktionen (z.B. IT) werden in diesem Zusammenhang aus Gründen der Kostenersparnis zusammengelegt.

Diese Situation führt dazu, dass eine Konzentration bzw. Optimierung der EDV-Systeme zur Senkung der Kosten bei jederzeitiger Sicherstellung der Anforderungen der Aufsichtsbehörde(n) aus Effizienzgesichtspunkten zwingend erforderlich war und ist.



2. Zu den Voraussetzungen für eine Auslagerung ins Ausland

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 146 AO soll eine Auslagerung elektronischer Bücher und Aufzeichnungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), mit denen eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, nur unter kumulativer Erfüllung nachfolgender sehr restriktiver Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen vorgenommen werden können:

- Zustimmung der inländischen **und ausländischen** zuständigen Stelle zum Datenzugriff,
- Mitteilung des Standortes des Datenverarbeitungssystems oder Mitteilung des Namens und der Anschrift des beauftragten Dritten sowie
- Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Pflichten gemäß AO und
- Ermöglichung des Datenzugriffs in vollem Umfang.

Wird eine dieser Voraussetzungen (Abs. 2a) nicht erfüllt, kann eine Auslagerung nicht vorgenommen werden oder muss eine Verbringung (zurück) ins Inland erfolgen. Bei Verzögerung erwarten den Steuerpflichtigen in Deutschland empfindliche Strafen nach jeweiligem Ermessen der Finanzbehörde (Abs. 2b).

3. Zur Gesetzesbegründung der vorgesehenen Änderung des § 146 AO

So begrüßenswert sich die Gesetzesbegründung zu § 146 AO mit den angekündigten positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft auf den ersten Blick liest, enthält sie doch eine Reihe irritierender Aussagen:

- Gemäß Gesetzesbegründung soll sich immer häufiger die Notwendigkeit ergeben, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in Konzernzentralen oder zentralisierten Buchführungsstellen zu verlagern. Es besteht keine Notwendigkeit, sondern es entspricht der tatsächlichen Gegebenheit, dass derartige Auslagerungen regelmäßig bereits heute und in der Vergangenheit vorgenommen werden bzw. wurden.
- Die vorgesehene Gesetzesänderung trägt in keinsten Weise den Interessen der Wirtschaft nach Zulassung der Verlagerung und einer Entbürokratisierung Rechnung. Die Zulassung der Verlagerung nach § 146 AO-E bewirkt keine Entlastung von Bürokratiekosten für die Steuerpflichtigen, sondern erhöht diese durch zusätzliche nicht handhabbare Anforderungen, wie etwa der Zwang zur Vorlage einer Zustimmung zur Durchführung des Zugriffs der zuständigen Stelle des ausländischen Staates.
- Die derzeitige Fassung des § 146 AO regelt zwar richtigerweise nicht die Zulassung der Verlagerung ins Ausland, nach § 148 AO bestehen jedoch bislang schon handhabbare Möglichkeiten zur Auslagerung durch eine Bewilligung der Finanzbehörden, Erleichterungen bei Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu gewähren. Restriktionen hinsichtlich des Verlagerungsortes im Ausland hat es dabei regelmäßig nicht gegeben. Die Möglichkeit der Bewilligung nach § 148 AO wird daher in der Praxis regelmäßig von den Steuerpflichtigen genutzt, so dass die



vorgeschlagene Ergänzung des § 146 AO für die Zulassung einer Auslagerung ins Ausland **nicht** erforderlich ist.

- Der Vorschlag erweitert nicht die derzeitigen Auslagerungsmöglichkeiten, sondern schränkt die bestehenden Möglichkeiten in weltweit einmaliger Art und Weise ein. Vergleichbare Vorschriften sucht man in anderen (europäischen) Ländern vergeblich.
- Der Vorschlag trägt nicht dem Interesse der Auslandsbanken nach Zulassung der Verlagerung Rechnung, sondern führt zu großen Rechtsunsicherheiten bei üblichen (bestehenden) Auslagerungsfällen; so dass zu befürchten ist, dass im Rahmen von zukünftigen Betriebsprüfungen, Jahre später nach Inkrafttreten der Vorschrift, diese zu Ungunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt wird.
- Dem Wortlaut des Abs. 2b nach sollen auch Sachverhalte jenseits der Auslagerung ins Ausland mit einem Verzögerungsgeld geahndet werden: „Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung (...) zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach (...) ist ein Verzögerungsgeld (...) bis 250 000 Euro festzusetzen.“

Somit schafft sich die Finanzverwaltung – klammheimlich – neben der Schätzung (§ 162 AO), Gewinnkorrektur (§ 1 AStG) und Strafverfolgung (§ 369 und § 370 AO) ein **weiteres Sanktionsinstrumentarium**, auch jenseits einer nicht konformen Auslagerung ins Ausland.

- Die Begründung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hinsichtlich der Anforderungen und Kontrollen anhand eines Vergleichs von weltweit aktiven Großkonzernen mit einer Einheit in Deutschland und einem zentralen Standort für den Server im Ausland auf der einen Seite und einem mittelständischen Unternehmen mit Sitz und Standort des Servers in Deutschland ohne Zweigstellen im Ausland auf der anderen Seite ist u.E. völlig ungeeignet.

4. Prüfung der Handhabbarkeit der Vorschrift in der Praxis

Wir haben die geplante Vorschrift im Hinblick auf Praxistauglichkeit analysiert: Hieraus ergibt sich, dass die Vorschrift aus folgenden Gründen **nicht in der Praxis anwendbar** ist:

- Die Entscheidung für eine zentrale Buchführung bzw. ein Rechenzentrum in Land A oder Land B wird bei den Auslandsbanken in Deutschland (als Zweigstelle oder Tochtergesellschaft agierend) nicht im Inland, sondern regelmäßig vom Management im Ausland getroffen. Der Sinn und Zweck der neuen Vorschrift ist dem Ausland nicht zu vermitteln.
- Bei Sicherungseinrichtungen und Notfalllösungen kann im Ernstfall nicht die Zustimmung der zuständigen Stelle im Ausland vorgelegt werden. Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Katastrophe wird (automatisch) z.B. von einem Rechen-



zentrum (z.B. in Frankfurt) auf ein anderes Rechenzentrum im Ausland (z.B. in London) binnen weniger Sekunden umgeschaltet (back up-Betrieb).

- In großen Rechenzentren wird nicht explizit für jeden Kunden oder die deutsche Einheit ein Server oder eine Speichereinheit vorgehalten. Regelmäßig wird der Server von mehreren gemeinschaftlich genutzt. Genau dies ist ja das Ziel einer derartigen Zentralisierung entsprechender Funktionen. Meist existiert ein zentraler Server, z.B. für den gesamten Konzern, die Eingaben in das System erfolgen arbeitsteilig von verschiedenen Jurisdiktionen weltweit und der Zugriff auf das System und die Daten ist jederzeit von jedem Ort unmittelbar möglich. Eine Zustimmung der zuständigen Stelle für einen Zugriff der deutschen Finanzverwaltung auf den Server im Ausland mit Daten nicht zu prüfender Unternehmen kann wohl kaum ernsthaft erwartet werden.
- Das Entfernen von Server und Speichereinheit ausschließlich für die deutsche Einheit bzw. für den deutschen Kunden kann nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen durchgeführt werden (vgl. langfristige Vertragsbindungen). Das Vorhalten von Rechenzentren auf stand alone-Basis hätte eine deutliche Verteuerung zur Folge. In einigen, uns geschilderten Fällen ist eine Verbringung zurück nach Deutschland schlicht nicht realisierbar.
- Die Regelung geht nicht auf bestehende Auslagerungsfälle ein; so ist fraglich, ob die Unternehmen kurzfristig bis Ende dieses Jahres (am Tag nach der Verkündung des Gesetzes) unter Inkaufnahme von erheblichen Kosten, personellen und administrativen Aufwendungen eine Auslagerung im Ausland wieder rückgängig machen müssen.
- Die „zuständige Stelle im Ausland“ kann nicht zu einer Zustimmung gezwungen werden. Der Steuerpflichtige ist faktisch der Willkür der zuständigen Stelle im Ausland ausgeliefert, da eine Verpflichtung dieser ausländischen Stelle nachweislich nicht besteht. U.E. ist sehr fraglich, ob eine Erteilung einer vergleichbaren Zustimmung durch die deutsche Finanzverwaltung an einen anderen EU-Mitgliedstaat im reziproken Fall vorgenommen werden würde. Zudem ist im Einzelfall fraglich, wer diese „zuständige Stelle“ des Staates, in den die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen verlagert werden sollen, sein soll (Ministerium, steuerliche Oberbehörde, Finanzamt etc.) und ob diese überhaupt kooperationsbereit ist.
- Eine Zustimmung der zuständigen Stelle im Ausland ist deswegen nicht erforderlich, da die deutsche Finanzverwaltung nicht auf Daten vor Ort im Ausland, sondern lediglich auf im bereit gestellten PC in Deutschland zugreift und der Steuerpflichtige dem Prüfer regelmäßig im Rahmen einer Betriebsprüfung vor Ort Datenträger (sog. Z3-Zugriff) oder Auswertungen (sog. Z2-Zugriff) für eine IDEA-Auswertung aufbereitet und auf einem in Deutschland befindlichen Server vorhält. Es findet demnach regelmäßig weder ein direkter noch ein indirekter Zugriff auf den im Ausland befindlichen Server statt.
- Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft ohne dass angemessene und praktikable Übergangsregelungen oder Bestandsschutzregelungen vorgesehen sind.



Sofern an der vorgesehenen Regelung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 festgehalten wird, würde diese einen enormen Standortnachteil Deutschlands im Vergleich zu anderen Finanzplätzen darstellen, an denen vergleichbare Regelungen nicht existieren.

VORSCHLAG:

Wir bitten Sie daher, die Nr. 6 des Artikels 10 im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2009 (Änderung des § 146 AO) vorerst ersatzlos zu streichen.

Alternativ:

Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine handhabbare, gegenüber der derzeitigen Entwurfsfassung grundlegend überarbeitete Lösung zur Auslagerung ins Ausland - an der wir gerne mitwirken - in ein zukünftiges Steuervorhaben aufzunehmen ist.

II. Änderungen des § 19 GewStDV

1. Regelung für Banken (Abs. 2)

Die vorgesehene Änderung des Abs. 2 stellt eine bewusste Verschärfung der derzeitigen Rechtslage dar. Die Ausnahmegesetzgebung des § 19 GewStDV gilt für Banken nach Abs. 2 nur dann, wenn die Aktivposten aus Bankgeschäften die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Sofern die „bankfremden“ Geschäfte überwiegen, verliert die Bank die Begünstigung zur Gänze. In den Vergleich wurden bislang u.a. Aktivposten aus Geschäften, die nach § 9 der Befreiungsverordnung vom 20. August 1985 von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, zu Gunsten der Banken nicht einbezogen. Diese Verordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch die Anzeigenverordnung (AnzV) ersetzt; der einschlägige § 11 wurde mit der Novelle der AnzV, die am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, ersatzlos gestrichen, so dass dieser Verweis seit 2007 ins Leere läuft. Der vorliegende Vorschlag streicht den ins Leere laufende Verweis ersatzlos.

Die bisher als „bankfremd“ angesehenen Geschäfte sind meist „banküblich“, d.h. sie sind zwar nicht im Katalog des § 1 Abs. 1 und 1a KWG enthalten, werden jedoch regelmäßig von Banken betrieben und von der Bankenaufsicht laufend überwacht. Insbesondere die Aufnahme von innovativen Geschäften, die nicht als „Bankgeschäfte“ im Sinne des KWG qualifiziert werden, könnten durch diese Vorschrift be- oder sogar verhindert werden. Es sollte aus diesen Gründen als auch aus der Tatsache, dass an anderen Finanzplätzen keine derart vergleichbaren Hinzurechnungsvorschriften bestehen, § 19 GewStDV von „sachfremdem Ballast“ befreit werden, so dass sichergestellt wird, dass alle Kreditinstitute mit allen von ihnen betriebenen und beaufsichtigten Geschäften unter den § 19 GewStDV fallen, ohne dass eine aufwendige Prüfung erfolgt, ob sie Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift sind. Ein gewerbesteuerlicher Missbrauch dahingehend, dass eine Bankerlaubnis vorliegt und gleichzeitig keine Bankgeschäfte erbracht werden, ist auf Grund der aufsichtsrechtlich sehr weitgehenden Anforderungen und Kosten de facto ausgeschlossen.



Als Alternative schlagen wir vor, dass anstelle „Bankgeschäfte“ die Begrifflichkeit „Kredite im Sinne des § 19 KWG“ zur Klarstellung und Rechtssicherheit gewählt wird. Während Bankgeschäfte nicht auf Positionen der Bankbilanz Bezug nehmen und eher auslegungsbedürftig sind, nimmt § 19 KWG z.B. Bezug auf konkrete Bilanzaktiva („Forderungen an Kunden“). Der Verweis auf Kredite nach § 19 KWG stellt abschließend und eindeutig klar, welche Positionen der Bankbilanz Kredite im Sinne des Bankaufsichtsrecht sind.

VORSCHLAG: Abs. 2 sollte gestrichen werden.

Alternativ:

Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

„(2) ¹ Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, dass im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahrs des Kreditinstituts nach § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen oder entsprechender Statistiken die Aktivposten Kredite im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Kreditwesen aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. ² In den Vergleich sind Aktivposten aus Anlagen nach Absatz 1 nicht einzubeziehen.“

2. Regelung für Leasing- und Factoringunternehmen (Abs. 3 Nr. 4)

Voraussetzung für die gewerbesteuerliche Privilegierung von Leasing- und Factoringunternehmen ist nach den vorliegenden Entwürfen, dass nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV-E „nachweislich ausschließlich“ Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbracht werden. Die Voraussetzung der Ausschließlichkeit ist nicht unproblematisch, da sie gerade in Betriebsprüfungen nachträglich dazu führen kann, dass diese Unternehmen die Privilegierung in toto verlieren. Sobald auch nur ein einziger Geschäftsvorfall eines Finanzdienstleistungsinstituts in der Betriebsprüfung ex post nicht als Finanzdienstleistung anerkannt wird, wäre für das gesamte Unternehmen die Gewerbesteuererleichterung rückwirkend abzuerkennen („entweder oder-Szenario“). Selbst wenn Unternehmen mit gemischter Tätigkeit den begünstigten Geschäftsbereich der Finanzdienstleistungen in eine eigenständige Gesellschaft auslagern, besteht ein nicht zu kalkulierendes Risiko, dass einzelne zunächst als begünstigte Finanzdienstleistungen beurteilte Geschäftsvorfälle nachträglich umqualifiziert werden könnten. Die gewerbesteuerliche Rechtsunsicherheit wäre enorm.

Es sollte darüber hinaus in der Verordnung klargestellt werden, dass die Finanzdienstleistungen als auch die dazu betriebsnotwendigen Hilfgeschäfte erfasst werden, so dass die Privilegierung nach dem § 19 GewStDV nicht tangiert wird. Bei der Finanzdienstleistung des Leasings ist es beispielsweise unabdingbar, dass das Leasing-Objekt nach dem Ende der Leasing-Laufzeit entweder an den Leasing-Nehmer oder an Dritte veräußert wird.



Alternativ sollte eine Bagatellgrenze in Höhe von z.B. 20 % geprüft werden, bis zu der die Erzielung von Umsätzen aus „anderen“ Geschäften als Finanzdienstleistungen nicht zum Ausschluss der Gewerbesteuererleichterung führt. Auch damit wäre die angestrebte Vermeidung von Missbrauchsfällen nach wie vor uneingeschränkt gewährleistet. Wenn ein Steuerpflichtiger nicht ohnehin ein Finanzdienstleistungsinstitut ist, wird er weder Willens noch in der Lage sein, mindestens 80 % seiner Geschäftstätigkeit Finanzdienstleistungen zu widmen, um dadurch die restlichen maximal 20 % „missbräuchlich“ dem Anwendungsbereich der Gewerbesteuererleichterung zuzuordnen. Grundsätzlich ist nicht mit Missbrauchsfällen zu rechnen, da neben der gewerbesteuerlichen Privilegierung auch immer die Bürde der Beaufsichtigung durch die BaFin zu berücksichtigen ist.

VORSCHLAG: § 19 Abs. 3 GewStDV sollte wie folgt geändert werden:

„4. für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 17 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, und die nachweislich ausschließlich den überwiegenden Teil ihrer Umsätze des Wirtschaftsjahres aus Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen oder dazu betriebsnotwendigen Hilfsgeschäften erzielen.“

Alternativ:

„4. für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 17 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, und die nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen und deren Umsätze des Wirtschaftsjahres aus anderen Geschäften als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen nachweislich ein Fünftel nicht übersteigen.“

III. Änderungen des InvStG

1. Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 InvStG (Stellungnahme des Bundesrates)

Die Änderung hinsichtlich der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge und des Zwischengewinns führt zu:

- einer Doppelbesteuerung beim Anleger eines Investmentfonds im Vergleich zum Direktanleger, da sowohl die abgegrenzte Emissionsrendite (als Zinsertrag i.S.d. InvStG) sowie der Veräußerungsgewinn als ausschüttungsgleicher Ertrag zu versteuern wäre
- einer Ungleichbehandlung von Publikumsfonds und Spezialfonds, da (insbesondere ausländische) Publikumsfonds im Hinblick auf ihre betrieblichen Anleger nicht die



Möglichkeit besäßen, Kapitalerträge i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerfrei zu thesaurieren

- einem Bruch in der Gesamtsystematik des InvStG, einer europarechtlich sehr bedenklichen Ungleichbehandlung von Fonds- und Direktanleger auf der einen Seite und Anleger in Spezial- und Publikumsfonds auf der anderen Seite.

Die Änderung ist daher abzulehnen.

2. Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG (Stellungnahme des Bundesrates)

Die Erfassung von Gewinnen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG als ausschüttungsgleiche Erträge führt dazu, dass:

- im entsprechenden Übergangszeitraum zwei unterschiedliche Definitionen des ausschüttungsgleichen Ertrags zum Geschäftsjahresende des Fonds Anwendung findet
- die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG doppelt ermittelt werden müssten
- die Besteuerungsgrundlagen doppelt im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssten
- die ausländischen thesaurierenden Fonds zwei unterschiedliche akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge ermitteln müssten.

Die Änderung ist daher abzulehnen.

3. Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 4 und 5 InvStG (Stellungnahme des Bundesrates)

Die Änderung bei der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge führt zu:

- einer Doppelbesteuerung von Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen mit Emissionsrendite
- großen Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis
- Durchbrechung der Systematik des InvStG.

Die Änderung ist daher abzulehnen.

4. Änderung des § 1 Abs. 4 InvStG (Stellungnahme des Bundesrates)

Die Änderung bei der Definition des Zwischengewinns führt zu:

- einer Doppelbesteuerung der Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen
- einer identischen Definition mit den ausschüttungsgleichen Erträge jedoch nicht zu einer (gewünschten) identischen steuerlichen Behandlung
- Problemen und Rechtsunsicherheiten bei der Ermittlung der Erträge bei Dach- und Zielfonds



- Abgrenzungsschwierigkeiten zu den Regelungen des § 5 Abs. 1 und § 6 InvStG
- erheblichen Umsetzungsproblemen bei Fonds, Daten Providern und Depotbanken
- neuerlichen kostenintensiven Systemanpassungen bei den Fonds.

Die Regelung ist daher ebenfalls abzulehnen.

5. Änderung des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG (Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe a des JStG 2009)

Die im Entwurf zum JStG enthaltene Formulierung („Bruchteil“) weicht zum einen von der in anderen Steuergesetzen verwendeten Formulierung ab. Zum anderen wird die Höhe des Entgelts (Verzinsung) im Falle von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Abs. 1 Nr. 7 EStG grundsätzlich anhand eines Prozentsatzes (z.B. Festzins i.H.v. 5%) und nicht anhand eines Bruchteils (z.B. Festzins i.H.v. 1/20) vom Kapital bemessen.

VORSCHLAG: Aus Gründen der Einheitlichkeit mit anderen Steuergesetzen, sowie aus Gründen der Klarstellung hinsichtlich der betroffenen Fondsanlagen regen wir daher an, den Begriff „Bruchteil“ durch das Wort „Prozentsatz“ zu ersetzen.